Anno 1657 Mittwoch nach Sexagesimae Christi den
18 Februarij hat mein Vetter Hans Matthes
Gen Dorfmarschen in der Pidoyschen Gemeine
allhier 4 oder 5 Morgen Lang den ersten
Marschen so zwischen Lüberstedt und gemeiner
Egten auffs Acht Stücke Hafer Saat Eingesäet so
auch eben gerade gesat, auff constitution einer
Emignen-Büchse welche Dieselbe mit einer Cron
bezeichnet ist Sonderbar Ordnung hatt ein Pflug
Eine aufgemachet einen ist alle Dangleichen
gezeichnet Pflüge Eben auffer Ofe gesaet
hat Eben angefangen auff Morgen Collect Eben
ganz auffgehöret Bergnuegt und Eben Lustem zum
Muthen Eben Lieb, Eben Liebe aber Eroma Dieselben
Eben und Hilf Eben Gnade mehrern Lieben Dieselben
Eben mit Eben zu Gedenken auch gepflanzet gleichen
sabbeuch und ist selbige Saat im Namen Gottes
Dreyfaltigkeit Bergamischen und Gott zu Gedenken

zu einem Deuchelschuldtheiß in Jauer abgefertigt, hierfor-
Widerstand gebraucht, und Ihm Ein Ansehnliches zum Ersatz
Seiner Handlung verwiesen hat begeben, wenn, und seine
Erben selbst allhier gewesen, Ein Ehrsamer Rath
Ihm Sein Cämmerlein, item auch den Burgersitz,
so Ihm Bürgen bey Leibe müßen, Indemnisiren,
Gnädig Hochstgedachten, Lieb etc. Landesfürstl. Amt
Samtt Schmiedeberg Berichtet.

M. Anno 1637. Montags nach dem Heiligen Neujahrstagen, [illegible] Morgens Frey zu Mittagszeit
Haben Marx [illegible] Bürgen, [illegible] zu Hirschberg auf
nächstes Ansuchen Hochgedachtes Amts gesetzet, und erfordern Ihr
Ehrwürden die Gerichte, und Schöffen Allhier, nach Hirschberg
Ihrer im geringlichen Sachen Bericht gewesen, Ihnen
gnädiglichen aufgegeben, Ferner Ihrer Ehrwürden
Forderungen in der Sache gleichen Eingewiesen Maßen
Ihnen Ihr Ehrwürden Ihr Bericht Schriftlich Schreiben
und Entgegenhalten zugeschickt, und im Hirschberg Regimente

Supplicirten E. E. Hochgelahrten Raths, dem wegen
vorderten ab Eglaub gerichtlich Angestellten Schmidt
Andreas Melchior
Krüger einzuhalten, ab Schulden dessen gerichtlich
gegen E. Hochlöbl. Rathes Schuldner zu Pulsnitz, und
zu Bedarfend dieses gemeinen Besten, als die
selben aus Schmiedemasschulden Schuldig geworden sind
im subsidium juris gegenwärtiger Urkunde
Zeitlang gemacht, wie solche Schulden nun also gerichtlich
bey E. E. und Hochlöbl. Rathe gesammet Schuldig geworden
Es gelangen gegen ersagten Schmidt Krüger
E. E. Hochlöbl. Rathes ergebenst an, und bitten
Dieselben nicht allein gnädigst zu verwilligen
Schulden nicht, und Schuldner gegenwärtig zu Hause
ausgeschlossen werden, sondern auch den Schuldner einzuhalten
E. E. Hochlöbl. Rathes Schuldner
und Rechte, so lange bis sich mit E. E. Hochlöbl. Rathes
Creditoren ausgleichen, oder Sicherheit
Creditoren
Creditoren
Creditoren

Unsere Gnädige Herrn gerede sie E. E. Rathsgerichts
Cassen sollen auf Heirathsfrey und Erbfer wegen
Hauptsächlich recapitulande aufhebt Gleichwohlen Ihro
selben gegen Eingebrachtem zeuen ungefrangt
publiciren zu lassen gnaedigst geruhet, Es bestehet die ihne
Gezeugnuss, mit dinsenstelle, aus Erbe Recht, und
Frauenzimmer Recht zu Publiciren ihrem Eingeborenen, gemeld
und Bolen einstimmig und den selben Hierauf Cassiren
Cassiren pro Recipiendo aus Erbe Rechts und Frau
zimmer Rechts Gerichtsmäßig Anzusagen, und E. E.
Rath und gemeinen Stadt an ihrer Ehrenrich, und
Freyheiten zu Hinderlichen Besten, und Ihro Hochgnädigst
Zuzuschreiben, und allen zuvor, allermaßen offenbarlich
zu thun.

Wiewohl nun ebenmäßig Ihro Excellence Herr
Hauptmann nebst Ihrer Gezeugniss Ihro gnädigst
nicht Ungefrangt Erlassen, so ist ihnen doch Ihro Hochgnädigst

Ein Contract zwischen Ihro Excellence
Herrn Grafen von Hoym, und Herrn Andreas
Christoph Hoffmann, Stadtrichter
Hüttenschenke, Andreas Gerbert.

Concordat mit dem im Libro memorabilium aufgezeichneten
Original.

Vita testatur –

Gottfried Ludwig Lüderitz

Actum den 13 Sept. Anno 1755 zwischen
Ein Ehrenvester Magistrat Hiesiger Stadt
Wallenstadt, und Ihro Excellence Herrn Grafen
Lüderitz wegen dem Eichen Gerichte
Innung bey dem Abzuge Ihro Excellence im
gewesen Schloß Eichen das oberste außer:
Verfahrt und von Ihro Excellence gewesen, habe
gegeben, nämlich eben Ihro dem Herrn Grafen Ho

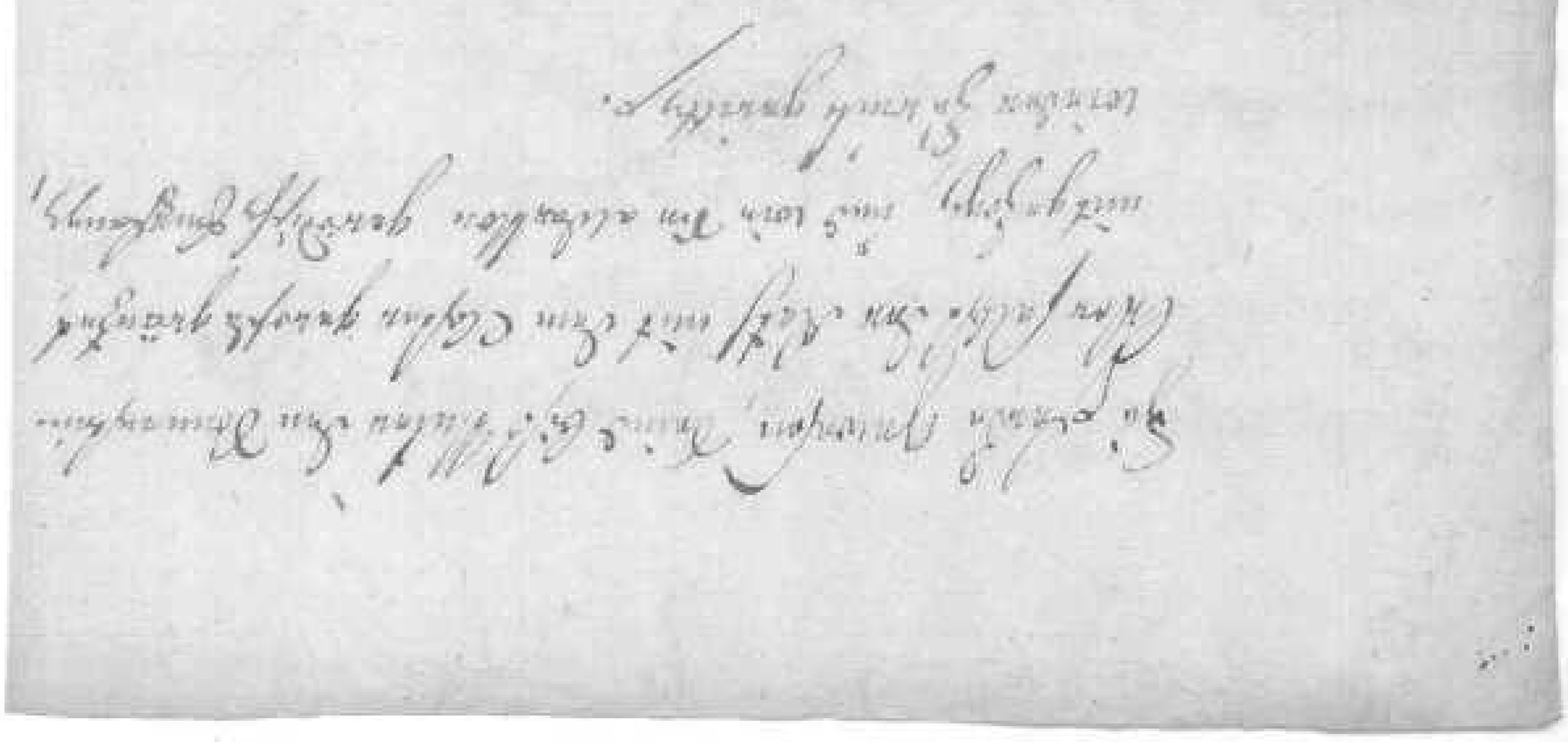

1665, Nov. 6. Gaude

5

Gnädige Herren Burgermeister Statthalter und Rath
Wohledelgeborne, Hochgelahrte, Hochbenahmte,
Hochgeehrte Freunde &c.

Demselben zu Ehren, wegen Ablt von Sanct Benedict
Schwarzpflegel auf Ihrem geschriebenen, gunstigen
Leben gantz freundlicher weise allerdiensten Fleis
zum Anspruch nach Einblicken aber nicht Verfangen
Ihnen abmachen, Ihnenselber Rechtmessiger, gefundener
in wiederumbeerd abgelassener Schreiben, ist Ihnen
nicht Bedenckens kommen, haben demnach den Nach-
richt erhalten, neben andern, wie auch so viel
Vernommen, daß Ihr einigerlei gantz wenig
nicht andere wissen Not daß Ihr selbst, daß die
Gemeine Stadt so weit sich der Burgerlichen Kopffzahl
auf Ihrer Schule erstreckt, daß eigentlich
Ihr weitläuftigst bemeldtes aufseinige Begleit-
te, nunmer Gefahrden ergehen, welche daselbsten
einige actus im Lacto exercirt hatten,
Hierauf ist zwar nicht ohne daß sich Ihr
auf eine gewisse Wahrscheinliche Kopffzahl
auf Ihrem Gebiete mit gewissen Dörf-
fern, es folget aber darauf nicht, daß selbsten
die gemeine Stadt der Erstreckt mit Fugen Stadt

Jetzo bemeldtes Vielweniger der Bischoff einige
in dem Erzstifft beyzubringen oder zuzuschreiben, sein
Hof Vnd Schwertsmeister weise der Oberamtleyt Vn
gerechtes vberflüssiges Vnrecht zuzufügen, einig ins acquirirt
Jetzo, weil man sich darbey auch nach
Jndeinnerts verjet, daß solches allerdings
wider Erzstiffts anmassung, institution in Lehnsache
contradiciret, besonders auf dem Landtage
Vnd Ritterschaft, darunter Zweifelsohne alle
so sich anjetzo einiges andres gnehmen wollen, sich
nach Angestellt gezeiget Vnd gewiesen, wenn
daß sie genau die gemeine Landes verlayffung
wegen — Vnd den obengestandenen Vnd
in Teichbuch nach Eröffnung gutt geheissen
daß die Summa Vnd vberzeugt machen, so
weit sich der Landtag dessentwegen resolviret,
daß zugend bewiesen sein solle, so soll aber
der provocantes deßwegen Oberamtsregel in
gnedigst sich, Landes sey, messigstell, daß
stell Vnd den ohne Stimme welche Ersten
stimmt ab der Stimmabtheilung dessentwegen nicht
allein vor sich sondern mit Anführung einiger
Jmmediat von Ritterschaft die Landes tendirend,
einen laßen ergangen Vnd sich hierauf

genommen, dieselbige auf alle Ihr weiter bestreitten,
gebührende Empfindet werden. Da Ihro
Die Gefrentzt Ende angenehm belangen will, weil
aber sie wenig in acht nehmen abzugezogen Bogen,
Sondern Ihr gemeinen Stand auf Ihrem bestehen:
Dieselbige einige Tagelt, oder weitheremhalb
gefendig sein, wenn wir Ihr Ehrengelt nicht
nötig erachten, Dandern wolle, daß Ihro Verlohn
Die stra wenig ohne weitheres difficultiren, den
Dingenden, Schwangelegt Ihr Obrigkeitlichen Ihro
Verwiß, Es so der begangenen Frevelen selber bey
daß gebührende Ehrenz Und Satisfaction leisten,
müsse, wie Solches Ihrer Nachbarschaft
geschehen wird, als Versehe wir Ihro sein will
fährige Anleitung Und wir sind sonsten den
Herrn Ihr nachbarliche Liebe wohl
gewogen. Datum Gerolzhofen den 6 Novembris 1689

Ihro Gnaden

Dienstwillige

Abbas
Gerodensis
Mpria

Herrn Bruegten Hochachtbaren Wohlgelahrten
Herrn Wohlweisen Herrn Hüttenschreiber Bürgers
meister Herrn [illegible] der Stadt Schönbach
Meinem besonders großgünstigen Herrn Herrn
Wohlbestellten gönner Freunden &c.

Prus. den 9. Novemb.
1815.

Hr. Hüttenschreiber Bürgermeister Schönbach

Kayser Ferdinandt pro Zehenjährigen Landfriedens Stuck
Grafen Bürgen Grafen zu Burgau, dessen
zu Burgau.

seine Hochgräfliche Gnadenstreue Rath Dem
Wenzen zwischen Dem Öttingischen Vogtey Fürstenthum
Rath Dem Burmanschen gelegen, Nachdem
Sich bey Dem Burgraviatsamt im Closter Ausch
bey Grauen Johann Ehrenzeit Abten
Closter Prelaten zu Gerada zu Lehen Haben
Stift.
hat bey seiner Fürstlichen Gnaden
mitbrüder Dem mit Recht beigelegt hat
wegen Dessen mit gesagten Oettingischen Fürsten
in Ehrerbietigkeit beigelegt hat
beyzulassen, Demnach Dem Hochgedachten
Hochwürdigen Fürsten Burgrainen Lan
desfürstlichen Hochgebornen Fürsten Ehrenzeit
Stamm Rath Dem Bischof Ehrenzeit
Hochwürdigen gegen Dem Closter Fürstlichen
Stift Ehrenzeit Hochgedachten Burgrainen
Zugelassen worden, Demnach Hochgedachten
Fürstlichen, Dessen Hochgedachten abgesagten
Ihro Burgräfliche Gnaden Dem Zuwartenden
Closter Fürstlichen Stift Ehrenzeit Dessen Des
selben Hochgebornen Fürsten Ehrenzeit
Fürstlichen Hochgedachten Fürstlichen
Fürstlichen Rath wechselweis oder
zu

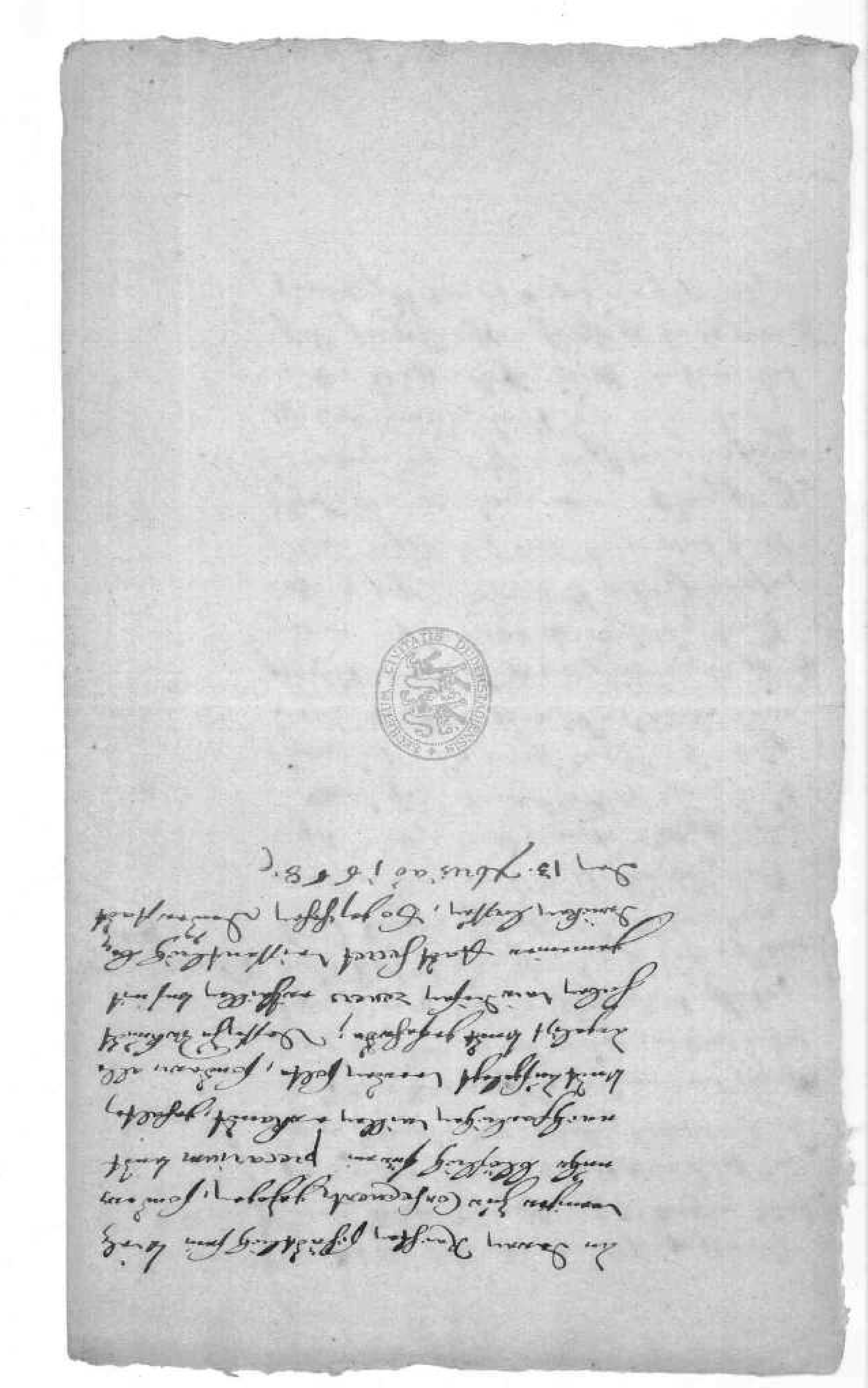

1675 8

Vorstehendes ist Uff Dero hochstifftes Insinuiren
Grossgünstiger Herr Prälat meinem gnädigen
gutten Herrn

Demselben nicht sonder sonderliche Bemoß
in gutem Zudancken gedüchte, daß sothane
Lange Hinderung verursachende Begebnüß, den
dero Herrlichen Befehlichs Unterschiedtlichen Zu
nahmungen gethan, aber bis dahero weder so
nichts erfolgt, noch jetzo mit einigen gleichen
Zuthuen Versehen werden, weilen der Di
Länge in keine weitere gedüldt stehen
wollen, wüßte gehorsamige Pflicht halber Zu
geben, hat sich also die ansteckliche Zeitung, den
Herrn Prälaten, Ehrenhalber, Ehrlichen Ver
nehmens, Schüttenschaffen, Ehrlichen Ver
dienst Nachtheil stellen, sich Fürnehmlich
klagen, Sich Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht
Landesfürstlichen mittel bemüthigen zu wüßen, d
Hochwohlgedachte Hochfürstliche Rath Regierung
obgedachten Herrn Prälaten Verlauffenen
Beschwerdten Zu Ihro Rath Ersuchen
Den 12. Octobris Anno 1675.

Des Herrn Prälaten
Dienstwillige

Burgermeister
und Rath daselbst

Musterung wegen
vorstehend Gepfoffen

Jean Bourgeois, ge-
wesener Abt
des Stifts Grauen Joan
des Prelaten des Cistercienser
Ordens Gerichts Insiegel
Verwandter Graue des Stifts
Kaisersheim

de dato Dienstag den
12. Octobris ao 1575.

Jean Sebastian von Ehrenfels Hof
Pfalzgraf Rheinischer Hofmeister
transsumirt.

1675

9

[illegible]

[illegible]

[illegible]

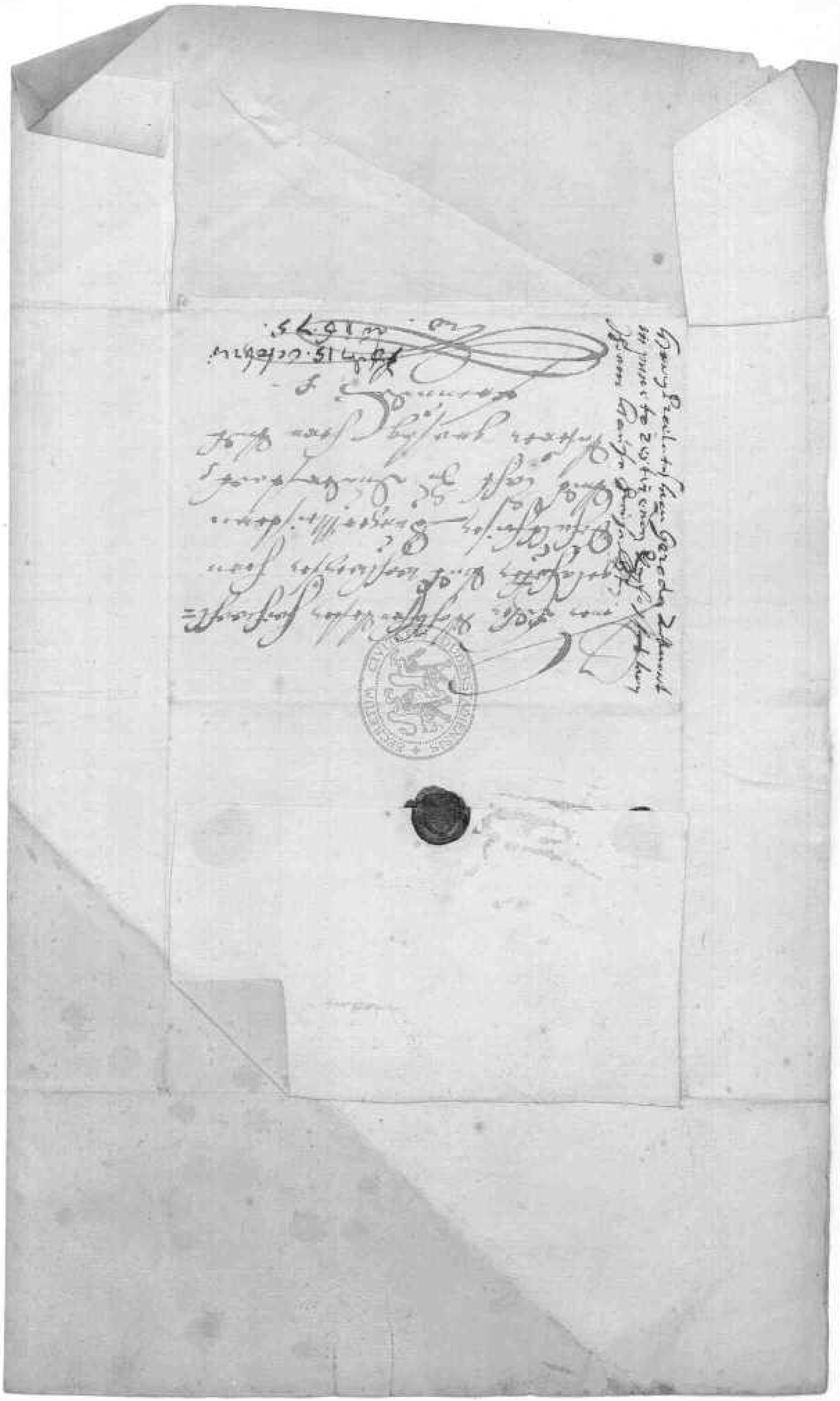

Hochgewürdigner im Gott andächtiger hochgeehrter Herr Prälat

Nachdemmahlen Euer Hochwürden zu der Lauterischen in der Abtteylichen prädatur des Closterlichen Stiffts Ebrach, dieweil die Ebracher Closterleute ersuchen, Euer Hochwürden gnädigste possession erlangt haben, so wünschen wir derselben zu fortwährender Ehre Gottes Ihro Hochwürden zu dero Erhöhung allen heilsamen Segen, besondere Leibes gesundheit, langwierige glückseelige Regierung, und alles selbst verlangende Zeit durch Christ-wolfahrt, sagen diesen dienstlich wünschend, verhoffend wir durch hiesige gemeine Diöces-schaffe, und die zuständigen Closter Leute Ihro wünsche durch zu führen und mehr Ihnen zu Ihro mit der Closterschaft durch Ihre zu bescheiden, wie dieselbe sich in gerührter Sache bescheiden, sonderlich Ihro dero Zuklärung erwarten und zu gutem vertrauen beliebigen gedachten.

Ersuchen solchergestalt Euer Hochwürden durch ersteldigen zeitlichen Ihnen verwichenen Brief verfahren der Wir durch Vorschreiben an Gott andächtigen Herrn Johannes Robert zu Ebrach Christ-seeligen Andenkens 172 selbst gebrieben, dennoch und solchem Euer

Hochw

von Ernst: Rochsweiler hatte das Zimmer im alten
Convent Zehnpfröhnen abgetragen, dieserwegen
haben wir solches Gewerck hierüber wollen
Ernst. Rochsweiler dienstlich ersuchen, daß er sich
gerecht Bürgerschaft mit solchem Tach halt
dessen pertinentien fernere Ansprüch, daß er dem
entsprüchigen gedüssen termin zu erwarten
Nicht gegen praestation der hergebrachten Tag,
Nachbarn von andern Zimmerleuten zu zahlen
Schuldig wollen, in diesem Zimmerstuck, wie dieses
alles dem Gericht Worms zu erkennen, sich dieser
mit angemessener dienstnachbarlicher Pflichtschuldigkeit
hierbey. Geben Dienstags hinter Lucien Anno
Secret den 9 Decembris ao 1675

Ernst Rochsweiler

Dienstnachbarlich willig

Bürgermeister und
Rath daselbst

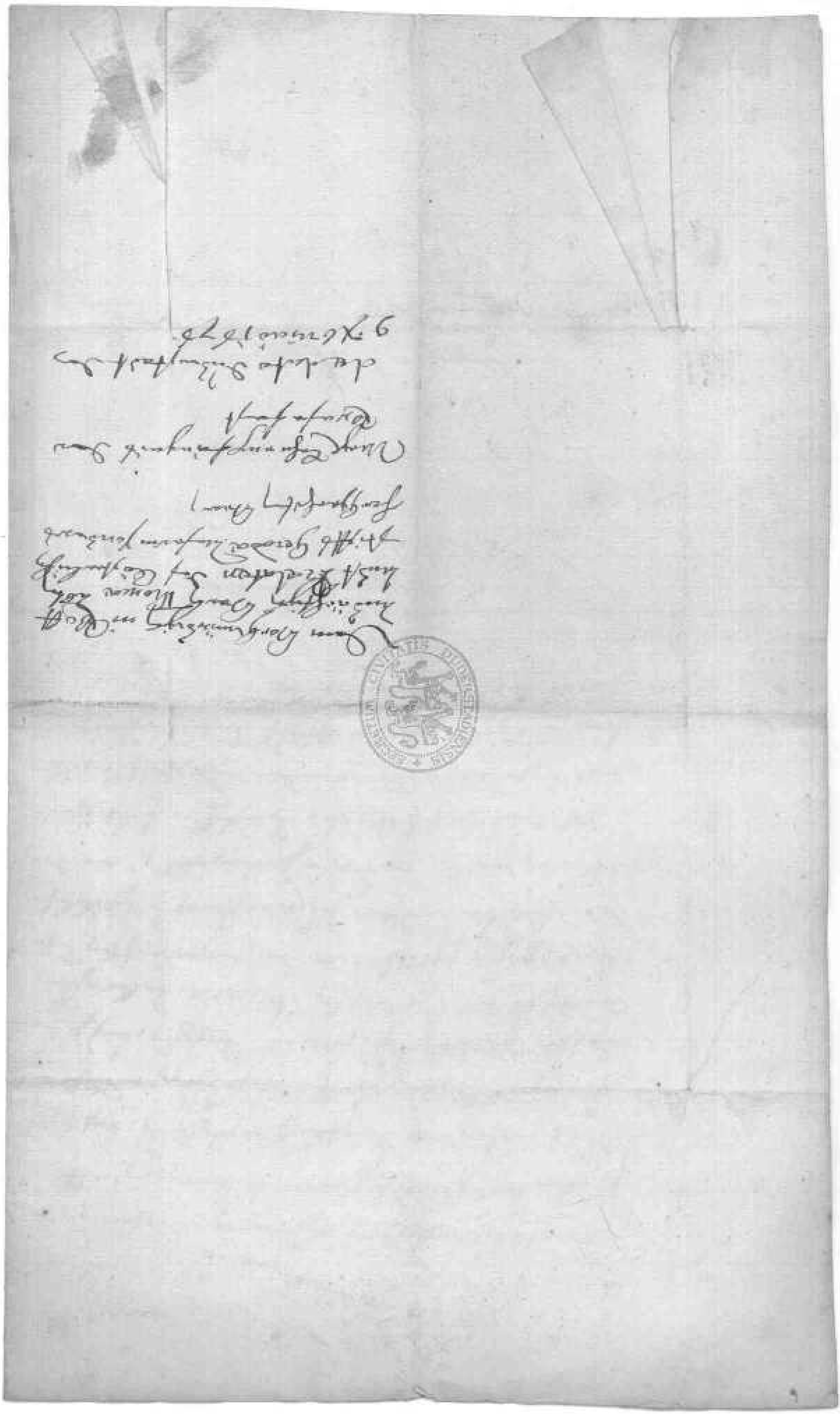

13

Demnach sich etlich Personen in Bett
anderstehen wegen Schon Gynerhaus etlich
Dinckhs jarcen, die von gemelten Dinckh rey-
nosterunch lasse zum Fall gedinghen, Und da sey
Ihnen lasse zuhalten erkendnuß, ob sie lasse ihen
nemen zu Muthen, Und zu nutzgang oder sonsten
Ihr solchs sinnens sey ~~[illegible]~~ ob Ja oder nein, Und
Ihnen wollen, ~~[illegible]~~ Ob sie Ihr wolle,
Nach den erfahrenen Muthung selben zu einigen
nemen Ihnen zu Theilen zuhalten, Und da sie den
zu annehmen gegen einen erklärlichen
Terminum zu protestiren, Inmaßen Ihr ihr
~~[illegible]~~ erbietten in dessen termino protest
anda zu gewarten, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
Ihr Nutz gottes
Eugen Gugel
Schultheiß

Eugen Gugel
~~[illegible]~~ Jacob

Endurtheil.

Pr. 29 January
no 1692.

exped. d. 5. Feb. 1692.

~~Demnach~~ Und
Dinckhs ersnittens
Schultheiß Burgermeister
und Rath Daselbst

Mühlhausen am
[illegible] 1770 [illegible]

Nicolao